

www 3a



**Oberlandesgericht
Dresden**

Aktenzeichen: 4 U 2703/01
5 O 3812/01 EV LG Dresden

Anlage zum Protokoll
vom 20.12.2001

Verkündet am 20.12.2001
Die Urkundsbeamtin:

Reinhardt
Justizsekretärin

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Uwe Raeder, Inhaber der Fa. Online Fachverlag,
Laboratoriumstr. 6,
85055 Ingolstadt

Verfügungskläger und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Zwipf & Partner,
Palaisplatz 3,
01097 Dresden

gegen

Michael Plümpe,
Wielandstr. 16,
10629 Berlin

Verfügungsbeklagter und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hardt & Fritz,
Postfach 1349,
23503 Lübeck

wegen einstweilige Verfügung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.12.2001 durch

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Boie,
Richterin am Oberlandesgericht Möhring und
Richter am Landgericht Mularczyk

für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Verfügungsklägers gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 02.10.2001 (AZ: 5 O 3812/01 EV) wird zurückgewiesen.
2. Der Verfügungskläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Streitwert des Berufungsverfahrens: 50 000,00 DM.

Tatbestand:

Der Verfügungskläger (künftig: Kläger) begehrt von dem Verfügungsbeklagten (künftig: Beklagter), einem freien Journalisten, Unterlassung von ehrverletzenden und geschäftsschädigenden Äußerungen auf seiner Website und in Telefax-Schreiben.

Der Kläger betreibt ein Online-Firmenverzeichnis im Internet (www.online-branchenregister.de). Seine Kunden können sich gegen Entgelt (nunmehr 845,00 Euro für einen Grundeintrag, besondere Leistungen gegen Aufpreis) in dieses Verzeichnis eintragen lassen. Er schickt potentiellen Kunden unaufgefordert einen Eintragungsantrag zu. Auch der Beklagte erhielt auf diese Weise ein Antragsformular und unterschrieb es in der Annahme, die Grundeintragung sei kostenlos. Er fühlt sich betrogen und hält das Angebot für irreführend und betrügerisch. In der gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Kläger obsiegte er.

Um für seinen eigenen Prozess Informationen und Unterstützung zu sammeln, aber auch, um andere "Geschädigte" seinerseits zu unterstützen und zu informieren, richtete der Beklagte auf seiner Website ("www.ergo-film.de") Seiten ein, auf denen er u.a. über den Kläger informiert und ein Forum zur Verfügung stellt, auf das Betroffene Informationen ablegen können. Auf dieser Website verbreitet der Beklagte folgende Äußerungen:

"Vorsicht vor diesen gleichartigen 'Online' Verlagen:
'Online Fachverlag' in Ingolstadt - Inh.: Uwe Raeder (www.online-branchenregister.de)
'Online Verlag GmbH' in Ratingen (www.firmenanzeiger.de)
'Online Gewerbedaten Verlag' in Kösching, Inhaber: Oliver Heller (www.online-gewerbedaten.de).
Sie bieten Eintragungen in einem Firmenverzeichnis an. Das Formblatt, das sie verschicken, erweckt den Eindruck, als sei der Grundeintrag kostenlos Dann kommt die dicke Rechnung. Ein harmloses Sternchen im Formular weist auf einen Anhang mit Kosten Nennung ... Alle diese 'Firmen' arbeiten mit dem gleichen Formblatt und der gleichen Methode.

Lassen Sie sich nicht einreden, Sie seien selber Schuld, weil Sie die 'Offerte' nicht sorgfältig genug gelesen hätten! Wer einen Vertrag liest und glaubhaft anders versteht, als er hinterher ausgelegt wird, ist irreführt worden! Wenn Ihnen ein Zauberkünstler die Briefftasche stiehlt, sagen Sie ja auch nicht, Sie hätten das durch besseres Aufpassen verhindern können!

...

'Spickzettel'

... Dem Kläger ist die 'Missverständlichkeit' seines Formulars bekannt. Diese Kenntnis ergibt sich aus Gerichtsurteilen und zahlreichen Einsprüchen der Betroffenen. Es gibt wohl keinen Kunden, der - als er unterschrieb - davon ausging, dass er für den Grundeintrag zahlen müsse.

..."

In dem genannten Spickzettel, der Geschädigten bei der Prozessführung helfen soll, handelt der Beklagte folgende Themen ab: ungenau formulierte AGB, Wucher, Betrug, arglistige Täuschung, Irreführung. Damit will er Hilfestellungen geben, sich gegen einen Zahlungsanspruch u.a. des Klägers zu wehren. Des Weiteren weist der Beklagte darauf hin, dass das Ordnungsamt der Stadt Ingolstadt ein Gewerbeuntersagungsverfahren gegen den Kläger prüfe. Damit das Amt ein öffentliches Interesse bejahen

könne, sei eine Anzahl von Beschwerden erforderlich. Sodann fordert der Beklagte die Nutzer seiner Homepage auf, Beschwerden an das Ordnungsamt zu schicken. Daran schließt sich folgende Aussage an:

"Die Stadt Ingolstadt hat gerade gegen eine ähnliche Adressbuch-Firma ein Verfahren wegen Gewerbeuntersagung vor dem Verwaltungsgericht München gewonnen. Wenn ich mich nicht irre, wurde dabei die Sittenwidrigkeit des Geschäftsgebahrens der betroffenen Firma gerichtlich festgestellt. Dies hat zur Folge, dass alle mit dieser Firma geschlossenen Verträge nichtig sind, und die Firma alle bezahlten Beträge zurückerstatten muss. Falls "nur" arglistige Täuschung vorliegt, hat der Getäuschte lediglich eine Anfechtungsfrist von einem Jahr ab Erkennen der Täuschung."

Im August und September 2001 wurde an verschiedene Kunden des Klägers mittels Telefax ein Schreiben mit folgendem Inhalt versandt:

"Ich habe Ihre Adresse aus dem Online Firmenregister im Internet. Daraus schließe ich, dass auch Sie auf das harmlose Formblatt dieser Geschäftemacher hereingefallen sind... Damit Sie sich gegen diese "Firma" besser wehren können, habe ich eine Webpage eingerichtet, auf der alle juristischen Argumente und Erfahrungen veröffentlicht werden. Eigentlich sollte man mit diesen Informationen einen Prozess gegen den Online Verlag nicht mehr verlieren können. Sehen Sie sich vor allem den 'Spickzettel' an, in dem die Nachweise für Betrug, arglistige Täuschung und Wucher beschrieben sind.

...

Michael Plümpe

Zahlen Sie auf keinen Fall!
**HELFEN SIE MIT, DIESEN VERBRECHERN DAS HANDWERK ZU
LEGEN!"**

Wegen des erstinstanzlichen Vortrags der Parteien, ihrer Anträge und der Entscheidung des Landgerichts wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen (Bl. 158-172). Das Landgericht hat den Antrag des Klägers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die frist- und formgerecht eingelegte und begründete Berufung des Klägers, mit der er

vorträgt: Die beanstandeten Äußerungen seien rechtswidrig, sein Angebotsformular böte keinen Anlass zu Kritik, insbesondere sei es nicht irreführend. Der Beklagte habe die beanstandeten Telefax-Schreiben an seine Kunden versandt.

Er beantragt,

unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung nach seinen erstinstanzlichen Anträgen zu erkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Das Landgericht hat einen Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung der inkriminierten Äußerungen im Internet und durch Telefax zu Recht verneint. Der Senat schließt sich dessen Ansicht an, dass die Voraussetzungen der §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB nicht erfüllt sind. Hierfür können die zwischen den Parteien streitigen Fragen, nämlich ob das Angebotsformular irreführend ist, deren Verbreitung einen Betrug bzw. Betrugsversuch i.S.v. § 263 StGB darstellt und hieraus ein Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung oder eine Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB herzuleiten ist, dahinstehen. Denn es liegen - soweit der Kläger die Verantwortlichkeit des Beklagten für die beanstandeten Äußerungen

glaubhaft gemacht hat - lediglich Meinungsäußerungen, die die Grenzen zur Schmähkritik nicht überschreiten, oder wahre Tatsachenbehauptungen vor, die Äußerungen sind deshalb vom Kläger hinzunehmen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Dass der Unterlassungsanspruch zum Teil Äußerungen im Internet zum Inhalt hat, steht einer Haftung des Beklagten nicht entgegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Internetseite des Beklagten einen Teledienst im Sinne des TDG oder einen Mediendienst im Sinne des Medienstaatsvertrages (MStV) darstellt. Denn in jedem Fall wäre der Beklagte, der auf seiner Homepage - zumindest soweit in diesem Prozess angegriffen - eigene Inhalte verbreitet, nach den allgemeinen Gesetzen - also vorliegend nach den §§ 823, 1004 BGB - für die Inhalte verantwortlich. § 5 Abs. 1 TDG und § 5 Abs. 1 MStV haben insofern eine gleichlautende Regelung.
2. Ein Anspruch auf Unterlassung ehrverletzender und geschäftsschädigender Äußerungen könnte sich für den Kläger ergeben, wenn der Beklagte rechtswidrig in sein Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, ein sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB, eingegriffen hätte. Durch die inkriminierten Äußerungen auf der Internetseite hat der Beklagte unmittelbar in den gewerblichen Tätigkeitsbereich des Klägers eingegriffen (vgl. Thomas in Palandt BGB 60. Aufl. § 823 Rdn. 19 ff.). Denn mit diesen Äußerungen wirft er ihm ein zumindest unlauteres, darüber hinaus strafrechtlich relevantes Verhalten vor. Er bietet ein Forum an, auf dem Geschädigte von ihren Erfahrungen berichten können, entwirft Strategien, wie sich Geschädigte aus den Verträgen lösen können und sammelt Betroffene zwecks gegenseitiger Unterstützung. Dabei spricht er unmittelbar Vertragspartner des Klägers an, die ermutigt werden sollen, sich ebenfalls aus ihren Verträgen mit dem Kläger zu lösen. Deswegen muss dieser mit nachteiligen Folgen der in das Internet gestellten Äußerungen

rechnen (vgl. Wenzel Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung 4. Aufl. Rdn. 5.123). Ebenso könnte der Kläger in seinem durch Art. 2 Abs. 1 GG, § 823 Abs. 1 BGB geschützten Persönlichkeitsrecht verletzt worden sein, da die inkriminierten Äußerungen ehrverletzend und rufschädigend sind.

Dies gilt jedoch nur für die Aussagen des Beklagten auf seinen Internetseiten. Der Kläger hat nicht glaubhaft gemacht, dass der Beklagte die Telefax-Schreiben zu verantworten hat. Aufgrund der vorgelegten Beweismittel ist allerdings glaubhaft gemacht (im übrigen ist dies unstreitig), dass Kunden des Klägers, die Firmen "skala druckagentur mailservice gmbh", "Transportunternehmen-Baggerbetrieb Konstantin Lange", "Dienstleistung Oliver Dumler" und "DBV-Winterthur Marcum Kim Verserungen", mittels Telefax angeschrieben worden sind, ohne dass man dem Fax-Aufdruck den Absender entnehmen könnte. Auch ist dem Senat aus den Rechtsstreitigkeiten der Online Verlag GmbH gegen den Beklagten (4 U 2542/01 und 4 U 2543/01) bekannt, dass er an die Kunden der GmbH eine e-mail mit fast identischem Inhalt verschickt hat. Doch enthält diese e-mail nicht die Aufforderung, auf keinen Fall zu zahlen und mitzuhelfen, den Verbrechern das Handwerk zu legen. Der Beklagte hat an Eides statt versichert, seine Informationen selbst nicht mittels Telefax verschickt zu haben. Aus dem von ihm vorgelegten Faxprotokoll für die Zeit vom 09. bis zum 21.08.2001 ergibt sich jedenfalls, dass das Telefaxschreiben an die Firma skala - dort laut Faxaufdruck am 12.08.2001 eingegangen (nicht, wie eidesstattlich versichert, am 19.08.2001) - nicht von dem Faxgerät, für das das Protokoll erstellt worden ist, gesendet worden ist. Von dort sind am 12.08.2001 lediglich zwei Faxschreiben abgegangen (Modus TX), zu einer anderen Zeit und an Teilnehmer in Berlin. Das Telefax an die Firma Dumler ist dort gemäß Faxaufdruck am 11.08.2001 eingegangen, laut Faxprotokoll hat der Beklagte an diesem Tag zwei Telefax-Schreiben versandt, nicht jedoch an die Faxnummer der Firma Dumler. Am 13.08.2001 sind an das Faxgerät, dessen

Faxprotokoll der Beklagte vorgelegt hat, mehrere Telefax-Schreiben gesandt und zwei versandt worden, keines jedoch an die Firma DBV, die das beanstandete Fax am 13.08.2001 erhalten hat. Das beweist zwar nicht, dass der Beklagte nicht der Urheber der Faxschreiben war, da er mehrere Faxgeräte besitzen mag oder die Schreiben von einem Faxgerät bei Freunden versandt haben kann, es ist aber ein Indiz für die Richtigkeit der eidesstattlichen Versicherung des Beklagten.

Die eidesstattliche Versicherung von Hans Wenninger belegt gerade nicht, dass der Beklagte das Schreiben an die Firma skala gesendet hat; sie belegt noch nicht einmal, dass die eidesstattliche Versicherung des Beklagten falsch ist; vielmehr unterstützt sie dessen Vortrag sogar zum Teil. Nach den Angaben von Hans Wenninger hat sich der Beklagte am 21.08.2001 telefonisch bei der Firma skala gemeldet. Das stimmt mit seinen Ausführungen in der Klagerwiderung überein, mit der er hat vortragen lassen, er habe die Firma skala angerufen, nachdem er Kenntnis von den entsprechenden Vorwürfen hatte. Diese Kenntnis hat er am 21.08.2001 gehabt, da seinem Prozessbevollmächtigten an diesem Tag die Antragsschrift vom 16.08.2001 zugestellt worden ist.

Der Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb indiziert ebenso wie die Persönlichkeitsverletzung noch nicht die Rechtswidrigkeit der beanstandeten Äußerungen. Vielmehr handelt es sich insoweit jeweils um einen offenen Tatbestand, dessen Inhalt und Grenzen sich erst aus einer Interessen- und Güterabwägung mit der im Einzelfall konkret kollidierenden Interessensphäre anderer ergeben (vgl. Wenzel aaO. Rdn. 5.129 ff.; Rdn. 5.12). Hier müssen das Persönlichkeitsrecht des Klägers und sein Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, beides Rechte, die grundrechtlichen Schutz genießen (Art. 2 Abs. 1, 14 GG), gegen die Äußerungs- und Meinungsfreiheit des Beklagten, Art. 5 Abs. 1 GG, abgewogen werden.

Ergebnis dieser Abwägung ist im Grundsatz, dass ein Gewerbetreibender wie Jedermann der Wahrheit entsprechende Tatsachenbehauptungen sowie Meinungsäußerungen bis zur Grenze der Schmähkritik hinzunehmen hat (Hager in Staudinger 13. Aufl. § 823 D 24; Wenzel aaO. Rdn. 6.7). Die Grenze zur Schmähkritik ist nicht bereits dann überschritten, wenn der Betreffende keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann. Ob die Äußerung wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, rational oder emotional begründet ist, spielt keine Rolle (Wenzel aaO. 6.11). Erst, wenn die Äußerung den Boden sachlicher Kritik völlig verläßt und nur darauf abzielt, den Betroffenen verächtlich zu machen und in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen, ist die Zulässigkeit im Allgemeinen zu verneinen.

Unter Berücksichtigung dessen gilt für die einzelnen Veröffentlichungen Folgendes:

- a) "Der Online Fachverlag in Ingolstadt führt Kunden irre":

Die Äußerung in genau dieser Form findet sich allerdings nicht auf der Website des Beklagten, soweit der Kläger sie vorgelegt hat. Es finden sich nur die Erklärungen: Wer das Formular anders versteht, "ist irregeführt worden"; "das Formular ist auf die Erregung eines Irrtums abgerichtet"; "durch eine Umfrageaktion ... ist nachgewiesen worden, dass ein nicht erheblicher Teil der angeworbenen Kunden irregeführt wurde". Da der Beklagte dem Kläger allerdings an anderer Stelle - im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zum Betrug - durchaus ein vorsätzliches Handeln unterstellt und sich dieser Vorwurf, vorsätzlich zu handeln, zum Teil auch in den zitierten Formulierungen wiederfindet (das Formular ist ab-, im Sinne von ausgerichtet), können die Äußerungen des Beklagten in ihrem Gesamtzusammenhang nur so verstanden werden, dass er dem Kläger vorwirft, seine Kunden (vorsätzlich) irrezuführen.

Bei dieser Äußerung handelt es sich um eine Meinungsäußerung. Der Beklagte nimmt für den Nutzer seiner Website erkennbar eine eigene juristische Bewertung des im Wesentlichen zwischen den Parteien unstreitigen, vom Beklagten der Wahrheit entsprechend auf seiner Website dargestellten Sachverhalts vor. Die Wiedergabe eigener Rechtsauffassungen ist als Meinungsäußerung anzusehen und deswegen bis an die Grenze der Schmähkritik zulässig. Das gilt auch dann, wenn die Rechtsauffassung einer objektiven Beurteilung nicht standzuhalten vermag (vgl. Wenzel aaO. Rdn. 4.56 und die dort zit. Rspr.). Schmähkritik ist in der Äußerung der subjektiven Bewertung nicht zu sehen, da sie nicht jeglicher sachlichen Grundlage entbehrt.

Entgegen der Darstellung des Klägers, seine Formulare seien so gestaltet, dass der Verdacht gezielter Irreführung gänzlich haltlos und völlig aus der Luft gegriffen erscheinen muss, ist davon auszugehen, dass diese Ansicht zumindest nicht völlig unvertretbar ist. Allerdings legt der Kläger eine Vielzahl von amtsgerichtlichen Entscheidungen vor, die das von ihm verwendete Formular für unbedenklich halten. Der Beklagte verweist demgegenüber auf ein Urteil des Amtsgerichts Miesbach, das eine arglistige Täuschung eines Kunden des Klägers im Hinblick auf das streitgegenständliche Formular angenommen hat. Des Weiteren kann er sich darauf berufen, dass der Kläger auf seinen Zahlungsanspruch gegen ihn verzichtet hat und Verzichtsurteil ergangen ist. Auch hat das OLG München (Urteil vom 15.03.2001, 29 U 5287/00) in einem Rechtsstreit über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit eines Antragsformulars eines Online-Verlages (an dem Rechtsstreit war der Kläger nicht beteiligt) - ein Formular, das in vielen Punkten mit dem vom Kläger verwendeten übereinstimmt, wenngleich nicht deckungsgleich ist -, entschieden, dass die Werbung (das Formular) irreführend sei: Während für

Zusatzleistungen die "Aufpreise" bei den einzelnen Kategorien jeweils angegeben seien, fehle bei der Kategorie "Grundeintrag" eine entsprechende Preisangabe. Daraus könne für den unbefangenen Leser der Eindruck entstehen, der Grundeintrag sei kostenlos. Die Unterschiede der Formulare liegen insbesondere darin, dass das Formular des Klägers im Kopf den Eintrag Angebotsnummer und Angebotsmonat aufweist und sein Firmenverzeichnis nicht als "das Online-Firmenverzeichnis im Internet" anpreist. Dennoch sind sich die Formulare so ähnlich, dass ein Vergleich zumindest nicht abwegig erscheint. Dem steht nicht entgegen, dass das OLG Düsseldorf (2 U 151/00) in einem Rechtsstreit, an dem wiederum ein weiterer Online-Verlag, nicht der Kläger, beteiligt war, ein Formular als letztlich beanstandungsfrei angesehen hat, das große Ähnlichkeiten mit dem des Klägers aufweist. Das OLG Düsseldorf hat sich im Eilverfahren nicht davon überzeugen können, dass ein nicht unerheblicher Teil der von dem beanstandeten Formularschreibern angesprochenen Gewerbetreibenden durch das Antragsformular irreführt worden sei. Doch auch das OLG Düsseldorf hält es immerhin für wünschenswert, die Entgeltlichkeit des Grundeintrags auf dem Formular deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Es kann nach Ansicht des Senats aufgrund der konkreten Gestaltung des Formulars letztlich keinem Zweifel unterliegen, dass einem flüchtigen Adressaten, mag es sich auch um einen Geschäftsmann handeln, die Tatsache der Entgeltlichkeit des Grundeintrags entgehen kann.

Die juristische Diskussion über die Frage, ob das Antragsformular irreführend ist, ist - jedenfalls bis der BGH rechtskräftig über diese Frage entschieden hat - nicht abgeschlossen. Auch der Beklagte darf sich als juristischer Laie und Betroffener an dieser Diskussion öffentlich beteiligen. Ob seine Bewertung als bewusste Irreführung bei näherer Prüfung Bestand

hat oder nicht, ist unerheblich. Vielmehr reicht es aus, dass der Sachverhalt genügend Anhaltspunkte bietet, sich kritisch mit ihm auseinanderzusetzen (vgl. Wenzel Rn. 5.83 ff.).

Unerheblich ist, dass die Kritik des Beklagten nicht ausgewogen ist. Insbesondere bei Erörterung einer die Öffentlichkeit besonders berührenden Frage, wozu gerade auch Fragen des Verbraucherschutzes zu zählen sind, ist wegen der grundlegenden Bedeutung des Austausches von Meinungen sowohl für die Selbstverwirklichung des Einzelnen wie auch für den Bestand der Gemeinschaft der Einsatz auch starker Ausdrücke, polemischer Wendungen, überspitzter, plakativer Wertungen nicht unzulässig, so lange der Kritiker wie vorliegend der Beklagte hierdurch nur dem eigenen Standpunkt Nachdruck zu verleihen sucht (Wenzel aaO. Rdn. 5.82). Das gilt gleichermaßen auch gegenüber dem Recht auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (vgl. Wenzel aaO. Rdn. 5.129 ff. und die dort zitierte Rspr.).

- b) "Die Stadt Ingolstadt führt ein Gewerbeuntersagungsverfahren gegen den Kläger":

Dies stellt eine wahre Tatsachenbehauptung dar. Es ist zwischen den Parteien unstreitig, dass das Gewerbeuntersagungsverfahren gegen den Kläger zumindest zur Zeit noch durchgeführt wird. Die Verbreitung einer wahren ehrenrührigen Tatsache ist nur ausnahmsweise rechtswidrig, nämlich wenn die Aussage die Intim-, Privat- oder Vertraulichkeitssphäre betrifft und sich nicht durch ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit rechtfertigen lässt oder wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu den Interessen an der Verbreitung der Wahrheit steht (BVerfG NJW 1999, 1322; NJW 2000, 1209). Dieser Ausnahmefall ist hier nicht gegeben.

Das Gewerbeuntersagungsverfahren ist ebenso wie etwa ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren zur Sozialsphäre zu zählen. Durch die Unterrichtung anderer über ein solches Verfahren werden nicht ohne weiteres berechnete Informationsinteressen wahrgenommen (Wenzel aaO. Rdn. 5.57). Der Beklagte jedoch war aufgrund der besonderen Umstände zur Veröffentlichung berechnigt. Auch hier geht es darum, dass er äußerungsrechtlich zur Zeit davon ausgehen darf, dass das Antragsformular des Klägers irreführend ist, weil diese Auffassung jedenfalls nicht jeglicher Grundlage entbehrt. Unter diesen Umständen steht ihm als Betroffenen nicht nur das Recht zu, die zuständigen Behörden zu informieren, sondern auch das Recht, weitere Geschädigte auf die entsprechenden Verfahren hinzuweisen, damit diese (zulässigen) Einfluss auf diese Verfahren nehmen können.

Der Unterlassungsanspruch des Klägers ist nicht deswegen begründet, weil die Information über die Einleitung des Gewerbeuntersagungsverfahrens nicht an den Beklagten hätte weitergegeben werden dürfen, wie sich aus der e-mail des Ordnungsamtes Ingolstadt an den Beklagten vom 21.08.2001 ergibt. Die Veröffentlichung von Informationen kann zwar unzulässig sein, wenn die Informationsbeschaffung zu missbilligen ist (vg. Wenzel aaO. Rdn. 5.38). Die Unzulässigkeit der Informationsbeschaffung macht aber die Veröffentlichung nicht in jedem Fall unzulässig. Die rechtswidrige Beschaffung von Informationen selber ist freilich nicht geschützt. Die Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen ist jedoch in den Schutzbereich des Art. 5 GG einzubeziehen, so dass es auf die Abwägung der Besonderheiten des konkreten Falles und der beteiligten Interessen ankommt (BVerfGE 66, 116; BGHZ 138, 311). Hier hat der Kläger nicht vorgetragen, dass sich der Beklagte rechtswidrig Informationen verschafft hat, oder dass für ihn erkennbar war, sein Informant dürfe die Informationen

nicht weitergeben. Schon deswegen kann die Informationsbeschaffung durch den Beklagten nicht missbilligt werden. Ob der Beklagte trotz rechtswidriger Informationsverschaffung zur Verbreitung berechtigt gewesen wäre, kann mithin offen bleiben.

- c) "Die Stadt Ingolstadt hat gegen eine ähnliche Adress-Buch-Firma einen Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht München gewonnen. In dem die Sittenwidrigkeit des Geschäftsgebahrens der betroffenen Firma festgestellt wurde, mit der Folge, dass alle Verträge nichtig sind und die betroffene Firma alle bezahlten Beiträge zurückerstatten muss":

Diese Äußerung enthält sowohl Tatsachenelemente als auch Elemente des Dafürhaltens und Meinens. Soweit es sich um Tatsachen handelt, entsprechen sie der Wahrheit. So ist es eine zutreffende, dem Beweis zugängliche, zwischen den Parteien unstreitige Tatsache, dass die Stadt Ingolstadt im Hinblick auf ein Firmenregister in Papierform eine Teilgewerbeuntersagung ausgesprochen hat, die vom Bayerischen Verwaltungsgericht München (M 16 k 99.1515) bestätigt worden ist (Bl. 197-224). Soweit der Beklagte darauf hinweist, dass es sich um eine ähnliche Adress-Buch-Firma handele, und er den vom Verwaltungsgericht München entschiedenen Sachverhalt mit dem vorliegenden vergleicht, handelt es sich wiederum erkennbar um eine subjektive Wertung des Beklagten, mit der die Grenzen zur Schmähkritik noch nicht überschritten sind.

Allerdings ist dem Kläger zuzugeben, dass sich die Sachverhalte in wesentlichen Punkten unterscheiden. Der "Bundesdeutsche Fachverlag für Firmenregister" - so das Verwaltungsgericht - benutzte ein Antragsformular, auf dem in der Kopfzeile ein "im heraldischen Sinne rechtsgewendeter, einköpfiger Adler" abgedruckt war; auf der Vorderseite des Formulars konnten die Varianten "kostenlose Änderung wie oben

vorgenommen" und "kostenlose Änderung wie folgt" angekreuzt werden; der Hinweis auf die Entgeltlichkeit der Leistung findet sich in diesem Formular erst auf der Rückseite in den AGB. Dennoch ist ein Vergleich nicht völlig haltlos und aus der Luft gegriffen, da es letztlich wiederum um die Frage geht, inwieweit das vom Kläger verwendete Formular irreführend ist.

Die weiteren Schlüsse, die der Beklagte aus der ihm erkennbar unbekanntem Entscheidung zieht, sind allerdings juristisch wenig überzeugend, haben jedoch im Hinblick auf das nicht über jeden Zweifel erhabene Antragsformular des Klägers einen ausreichenden sachlichen Bezug. Dies gilt auch für die Ausführungen des Beklagten zur Sittenwidrigkeit. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der finanzielle Aufwand, ein solches Online-Register zu erstellen und die Daten aufzunehmen, gering ist. Ebenso gering ("praktisch wertlos") ist der Nutzen der Firmen von dem Eintrag, wie sich aus dem Schreiben der Stadt Ingolstadt an den Kläger ergibt, mit dem dem Kläger mitgeteilt wird, zwei zuverlässige Suchmaschinen ("Google", "Lycos") hätten sein Branchenverzeichnis nur unter Nennung des vollständigen Namens finden können. Angesichts des stattlichen Preises, den der Kläger für seine Leistung verlangt (nunmehr netto 845,00 Euro im Jahr) ist auch der Vorwurf der Sittenwidrigkeit nicht aus der Lust gegriffen (vgl. etwa die Beispiele bei Heinrichs in Palandt BGB 60. Aufl. § 138 Rdn. 34 b).

In diesem Teil der Äußerung findet sich entgegen der Ansicht des Klägers auch keine Aufforderung an seine Kunden, nicht mehr an ihn zu zahlen. Der Beklagte stellt lediglich die rechtlichen Auswirkungen dar, die die Entscheidung seiner Meinung nach hat.

- d) "Der Kläger sei ein Betrüger, er täuscht gewollt und absichtlich Kunden":

Allerdings erhebt der Beklagte auf seiner Website auch in Bezug auf den Kläger einen Betrugsvorwurf: "auch wir waren 'Betrogene'"; "IHK Trier warnt vor Adressbuch-Schwindel"; "um den Kunden zu täuschen,..."; "dem Kläger ist die 'Missverständlichkeit' seines Formulars bekannt"; "das offenbart, dass die Täuschung des Kunden gewollt und absichtlich erfolgt". Dennoch sind auch diese Äußerungen Meinungsäußerungen, da der Beklagte für jedermann erkennbar lediglich seine auf dem mitgeteilten Sachverhalt beruhende Schlussfolgerung darstellt. Da das Formular genügend Anlass bietet, es kritisch zu bewerten, ist auch insoweit - trotz der überspitzten Wertung - noch keine Schmähkritik anzunehmen.

- e) "Der Kläger ist ein Geschäftemacher, auf den man hereinfällt":

Diese Äußerung findet sich nach dem Vortrag des Klägers lediglich auf den Telefax-Schreiben; dass der Beklagte für diese Schreiben verantwortlich ist, hat der Kläger nicht glaubhaft gemacht. Aus den Parallelverfahren 4 U 2542/01 und 4 U 2543/01 ist dem Senat jedoch bekannt, dass der Beklagte eine e-mail verfasst hat und diese zumindest zum Teil auch auf seinen Internetseiten abgelegt ist. In diesem "Info Brief" erhebt er den Vorwurf, die Kunden der Online-Verlage seien "auf das Formblatt dieser Geschäftemacher hereingefallen". Deswegen ist eine Verantwortlichkeit des Beklagten für diese Äußerung sehr wohl gegeben. Auch diese Äußerung ist jedoch ersichtlich die eigene Rechtsansicht des Beklagten und somit zulässige Meinungsäußerung, da sachlich veranlasst (vgl. oben).

f) "Es gibt Nachweise gegen den Kläger über Betrug, arglistige Täuschung und Wucher":

Diese Äußerung findet sich nach dem Vortrag des Klägers allenfalls auf den Telefax-Schreiben. Aus den Parallelverfahren ist dem Senat zwar bekannt, dass der Beklagte eine ähnliche Formulierung in seiner e-mail verwendet hat. Dass er diese e-mail an Kunden des Klägers versandt hat, hat dieser jedoch nicht glaubhaft gemacht. In dem auf der Website abgelegten "Info Brief" findet sich diese Passage nicht.

Aber auch wenn unterstellt wird, dass der Beklagte an Kunden des Klägers eine entsprechende e-mail verschickt hat, besteht ein Unterlassungsanspruch nicht. Denn in den vom Kläger behaupteten Sinn hat der Beklagte sich nicht geäußert. In der e-mail verweist er auf seinen Spickzettel, in dem die Nachweise für Betrug, arglistige Täuschung und Wucher beschrieben seien. Diese Worte sind mehrdeutig. Mit ihnen kann gemeint sein, der Beklagte habe in Gerichtsverfahren verwertbare Beweise für Betrug, arglistige Täuschung und Wucher, die er auf seiner Internetseite vorstelle. Ebenso kann diese Erklärung auch so verstanden werden, dass der Beklagte lediglich auf seine Internetseite und die dort niedergelegten Rechtsausführungen zu den genannten Themen verweisen will. Für die Auslegung im zuletzt genannten Sinne spricht immerhin der Spickzettel, auf den verwiesen wird, der lediglich rechtliche Ausführungen enthält, aber keine verwertbaren Beweise. Für eine solche Auslegung spricht auch die Formulierung im Hinweis selbst ("Nachweis" und "beschrieben") und der Gesamtzusammenhang der e-mail. Sind aber mehrere sich nicht gegenseitig ausschließende Deutungen des Inhalts einer Äußerung möglich, so ist der rechtlichen Beurteilung diejenige zugrunde zu legen, die dem auf Unterlassung in Anspruch Genommenen günstiger ist und den Betroffenen weniger beeinträchtigt (so BGH NJW 1998, 3047,

3048). Das ist hier die zweite Alternative. Jedenfalls bei einem solchen Verständnis der Äußerung handelt es sich lediglich um einen zulässigen Verweis auf eine zulässige Meinungsäußerung.

g) "Man soll Rechnungen des Klägers nicht bezahlen":

Ausdrücklich findet sich diese Äußerung nur auf dem Telefax-Schreiben, für das der Beklagte nach den im Eilverfahren vorgelegten Beweisen nicht verantwortlich ist. Der Gesamtzusammenhang der Website ergibt jedoch, dass der Beklagte natürlich den Nutzern seiner Homepage rät, nicht zu zahlen, ggf. gar gezahltes Geld zurückzufordern: "zum Thema 'Geld zurück'"; "Geld zurück Infos!": "Hinweise ..., um eine Zahlung zu vermeiden". Dieser Ratschlag ist ebenfalls als zulässige Meinungsäußerung zu werten. Der Aufforderung liegt die Wertung des Beklagten zugrunde, dass der Kläger durch ein irreführendes Antragsformular Vertragsschlüsse erwirkt hat, ohne dass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dies stellt als juristische Bewertung eine bloße Meinungsäußerung dar, die auf sachlichen Grundlagen beruht (vgl. oben).

In dieser Aufforderung liegt kein Aufruf zum Vertragsbruch. Der Beklagte hält vielmehr die Verträge für nichtig, zumindest für anfechtbar. Dann aber hält er die Vertragspartner des Klägers nur an, von den ihnen zustehenden Rechten Gebrauch zu machen. Ebenso wenig liegt in der Aufforderung ein rechtswidriger Boykottaufruf. Mit seiner Aufforderung versucht der Beklagte nicht, auf die auf Aufnahme oder Aufrechterhaltung gerichtete, freie Willensbildung des Adressaten einen negativen, die Beziehung hindernden Einfluss zu nehmen. Vielmehr handelt es sich hier um eine schlichte Anregung, die nicht geeignet ist, die freie Willensbildung zu beeinflussen (vgl. Hager aaO. § 823 Rdn. D 36). Es kommt hinzu, dass auch ein Boy-

kottaufruf nicht in jedem Fall unzulässig wäre. Wenn und soweit bei Fehlen eines Wettbewerbsverhältnisses der zum Boykott Aufrufende sich, wie der Beklagte, auf die geistige Auseinandersetzung beschränkt, steht ihm regelmäßig das Grundrecht der Meinungsfreiheit zur Seite; es findet seine Schranke erst im Verbot der Schmähekritik. Dies gilt zumindest für die Öffentlichkeit berührende Fragen des Verbraucherschutzes (vgl. Hager aaO. Rdn. D 40). Jedenfalls dürfen Geschädigte auch über Presse und Internet Kontakt miteinander aufnehmen, um ihre Interessen zu bündeln.

- h) "Der Kläger ist ein Verbrecher, dem das Handwerk zu legen ist":

Diese Äußerung findet sich allein in den Telefax-Schreiben. Dass der Beklagte hierfür verantwortlich ist, hat der Kläger nicht glaubhaft gemacht.

Auch weitere Unterlassungsansprüche sind nicht ersichtlich. § 824 BGB kommt nicht zur Anwendung, weil es sich, wie ausgeführt, nicht um Tatsachen-, sondern um Meinungsäußerungen handelt. Für § 826 BGB gibt der Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde entsprechend den Angaben der Kläger festgesetzt.